

Die Inbetriebnahme der Anlage/Leitung nach einer Reinigung erfolgt entsprechend den Angaben in dieser Richtlinie .

15.5 Umbauten , Erweiterungen, Änderungen

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen sind alle Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß zu beachten. Spätere Änderungen der Anlage, Anschlüsse von zusätzlichen Gasverbrauchsgeräten oder der Austausch von bestehenden Gasverbrauchsgeräten sind de Q (: 5 ausnahmslos mittels "Technischem Datenblatt" zu melden.

15.6 Stilllegung von Anlagen

Außer Betrieb genommene Gasleitungen müssen an allen Auslässen dauerhaft gasdicht verschlossen werden.

Geschlossene Hähne, Schieber, Ventile oder andere Absperreinrichtungen gelten nicht als dauerhaft gasdichte Verschlüsse, vielmehr sind Kappen, Pfropfen oder Blindflansche zu verwenden.

Leitungsteile, die nicht mehr in Betrieb genommen werden, sind von gasführenden Leitungen zu trennen, von Gas mittels inertem Gas freizuspülen und an allen Enden gasdicht zu verschließen.

Hausanschlussleitungen, Zähler und Regler dürfen nur von den EWR außer Betrieb genommen werden.

16. ANLAGEN ZUR FLÜSSIGGASZWISCHENVERSORGUNG

16.1 Allgemeines

Anlagen zur Flüssiggaszwischenversorgung dienen der zeitlich begrenzten Versorgung von Erdgaskunden der EWR bis zu deren Versorgung mit Erdgas.

16.2 Planung und Errichtung

Anlagen zur Flüssiggaszwischenversorgung sind grundsätzlich mit den EWR abzustimmen.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung (in der Regel vom Druckregler am Flüssiggastank bis zur Hauptabspernung bzw. des stromabwärtigen Flansches des Erdgas-Reglerpaßstückes) erfolgt im Regelfall durch die EWR bzw. von ihr beauftragte Unternehmen.

Die Anlage stromabwärts des Erdgas-Reglerpaßstückes ist vom konzessionierten Gasinstallateur gemäß ÖVGW G1 bzw. G11 für den späteren Betrieb mit Erdgas mit einem Übergabedruck von 20 mbar am Zählerausgang zu dimensionieren und zu errichten. Eine spätere Umstellung auf Erdgas-Betrieb (Reglereinbau, etc.) muss ohne Umbau der Anlage möglich sein.

Weiterhin ist die Anlage so zu planen und zu errichten, dass sie sowohl

den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen, Rechtsvorschriften wie z.B:

- ◆ dem Tiroler Gasgesetz und –verordnung
- ◆ der Flüssiggasverordnung
- ◆ allfälligen Bedingungen eines Genehmigungsbescheides für Erdgas- und Flüssiggasanlagen sowie
- ◆ dieser EWR-Richtlinie
- ◆ der ÖVGW G1 **als auch**
- ◆ der ÖVGW G2 jeweils in letztgültiger Fassung(Technische Richtlinie für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen) entspricht.

16.3 Gasgeräte

Es sind geeignete Gasgeräte mit ÖVGW-Prüfzeichen für den Einsatz von Flüssiggas, welche üblicherweise per Umbausatz auf Erdgas-Betrieb umgestellt werden können, einzubauen (z.B. Multigasgeräte). Es sind nur vollzündgesicherte Geräte einzubauen.

16.4 Prüfung der Anlagen

Die Prüfung der Anlagen durch den befugten Fachmann (z.B. konzessionierter Gasinstallateur, autorisierte Prüfanstalt) hat so zu erfolgen, daß sowohl die

- ◆ Richtlinien der EWR
- ◆ die ÖVGW G1
- ◆ die ÖVGW G2 (siehe Punkt 7 folgende) sowie die
- ◆ jeweils geltenden Gesetze (z.B. Tiroler Gasgesetz), Verordnungen (z.B. Tiroler Gasverordnung, Flüssiggasverordnung), Rechtsvorschriften sowie allfällige Bedingungen des Genehmigungsbescheides, etc. für Erdgas- und Flüssiggasanlagen erfüllt werden.

Die Prüfung ist auf dem „Technischen Datenblatt für Verbrauchsanlagen zur Flüssiggaszwischenversorgung“ (siehe Anhang E) sowie der entsprechenden Prüfbescheinigung für die Flüssiggasanlage seitens des Installateurs zu bestätigen und den EWR, dem Flüssiggas-Lieferunternehmen sowie dem Anlagenbetreiber und der Behörde zu übergeben.

16.5 Fertigstellungsmeldung

Die Meldung über die Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Anlage und Gasverbrauchseinrichtungen sowie der voraussichtliche oder mögliche Termin der Inbetriebnahme ist mit den EWR telefonisch abzustimmen. Das von den EWR aufgelegte und vom Installateur vollständig ausgefüllte „Technische Datenblatt“ mit bestätigter Druckprobe und Kopien von:

- ◆ Schulungsnachweis vom Hersteller von Edelstahl-Pressverbindingssystemen

- ◆ gültigen Schweißerzeugnis (EN 287 –1 oder ÖNORM 7807)
- ◆ Qualifikationsnachweis des ausführenden Monteurs (einschlägige Leh-rabschlußprüfung) sowie Gewerbeberechtigung/Konzessionszeugnis des Installationsunternehmens
- ◆ Fangbefund und eindeutige Dokumentation der Leitungsführung (Strang-schema, Lageplan) sowie weitere Dokumentationen der entsprechenden Erfordernisse des Genehmigungsbescheides
- ◆ Abnahme-, Überprüfungs- und Mängelbefund für die Flüssiggasanlage sind bei der Inbetriebnahme der Anlage zu hinterlegen. Die Druckprobe(n) im Umfang der in der Dokumentation dargestellten Leitungen und Anlagen sind am Technischen Datenblatt bzw. im Prüfbefund für die Flüssiggasan-lage zu bestätigen
- ◆ Exakter planliche Darzustellung und Einmessung von nicht frei verlegten Leitungen.

Um eine Inbetriebnahme für alle Beteiligten möglichst reibungslos und ohne zusätzlichen Mehraufwand und –kosten abzuwickeln, bitten wir um vollständi-ge Einhaltung dieses Procederes.

Fehlende Unterlagen verhindern die Inbetriebnahme !

16.6 Freigabe des Gasbezuges, Zählermontage – Entlüftung der Anlage

Der Installateur vereinbart mit den EWR telefonisch einen möglichen Termin für die Freigabe des Gasbezugs, die Zählermontage und Entlüftung der Gas-anlage.

Zur klaglosen Abwicklung empfehlen wir, die Termine mindestens 2-3 Tage vor dem tatsächlichen Montagebeginn zu vereinbaren.

Die Freigabe des Gasbezugs, die Montage des Zählers und die Entlüftung der Anlage erfolgen, wenn

- ◆ die Gasanlage betriebsfertig montiert,
- ◆ alle Anforderungen für die Freigabe des Gasbezugs gemäß 16.5

erfüllt sind.

Die Entlüftung und Inbetriebnahme der Gasanlage erfolgt durch das IU. Eventuell festgestellte Mängel werden der Firma per Fax mitgeteilt und bis zur Erledigungsmittelung evident gehalten.

16.7 Unterweisung der Benützer

Der Benützer ist gemäß Kapitel 14.6 dieser Richtlinie sowie über die Bedie-nung der Anlage, ihren Funktionen sowie dem Umgang mit den Gasbehältern unterrichtet. Weiterhin ist der Betreiber der Anlage über die Gefahren bei un-sachgemäßer Behandlung oder eigenmächtiger Veränderung der Anlage und der Schutzzone sowie über das Verhalten bei Betriebsstörung hinzuweisen und aufzuklären.

17. UMSTELLUNG BESTEHENDER FLÜSSIGGASANLAGEN AUF ERDGAS

Die Umstellung bestehender Anlagen ist in jedem Falle vor deren Ausführung mit EWR abzustimmen.

Die Umstellung auf eine andere Gasart darf nur durch einen befugten Fachkundigen (z.B. Gasinstallateur bzw. ggf. vom Gerätehersteller oder einen fachkundigen Beauftragten des Geräteherstellers) unter Verwendung von typgeprüften Bauteilen erfolgen.

Die durchgeführte Umstellung muß durch ein dauerhaftes Zusatzschild zum Ty-penschild gekennzeichnet sein, auf welchem zumindest

- ◆ die ausführende Firma
- ◆ die eingestellte Gasart
- ◆ die eingestellte Wärmebelastung

ersichtlich sein muß.

Erfolgt im Zuge der Umstellung auch eine Änderung der Nennwärmebelastung, darf diese nur im Rahmen des geprüften Belastungsbereiches (z.B. bei Mehrbereichsgeräten) erfolgen.

Ist im Zuge der Umstellung eine Änderung der Nennwärmebelastung bei fanggebundenen Geräten gegeben, ist über die Eignung des Fanges ein Befund von einem Fachkundigen (in der Regel vom Rauchfangkehrer) einzuholen.